

Die Gemeinde Johanniskirchen erläßt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (gültig ab 01.01.1998) für den Bereich Gerbersdorf der Gemeinde Johanniskirchen folgende

Satzung

§ 1

Der bebaute Bereich im Außenbereich von Gerbersdorf wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt, soweit die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB werden folgende Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Gerbersdorf einbezogen.

Die genauen Grenzen sind im beigefügten Lageplan (M 1: 1000) dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB

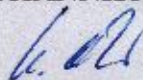
§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(§ 34 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB).

Johanniskirchen, den 12.03.1999

GEMEINDE
JOHANNISKIRCHEN


Kurt Orthuber
1. Bürgermeister

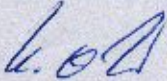


Verfahrensvermerke:

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung Gerbersdorf lt. Aufstellungsbeschuß vom 20.10.1998 wurde den beteiligten Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 21.10.1998 bekanntgegeben.

Johanniskirchen, den 21.10.1998

Gemeinde Johanniskirchen



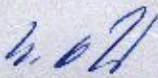
Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister



Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 23.02.1999 die Einbeziehungssatzung Gerbersdorf als Satzung beschlossen.

Johanniskirchen, den 03.03.1999

Gemeinde Johanniskirchen



Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister

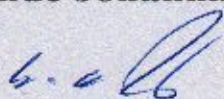


Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Auslegung der Satzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gerbersdorf der Gemeinde Johanniskirchen erfolgte am 03.03.1999.

Die Einbeziehungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Johanniskirchen, den 03.03.1999

Gemeinde Johanniskirchen



Kurt Orthuber, 1. Bürgermeister

